



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [16] 2011  
vom 14. September 2011

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2011 war die III. Vierteljahresrate 2011 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

**Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fort-

schreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden. **Fürth, 25. Juli 2011, Stadt Fürth I.A.**

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin** ■

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau eines Parkhauses mit 140 Stellplätzen  
hier: Änderung der Fassadengestaltung und der Stellplatzanzahl von 140 auf 127 Stellplätze

**Grundstück:** Nürnberger Straße 33-35, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1016/15, Hornschuchpromenade 11  
**Antragsteller:** P & P Metropol Wohnbau GmbH, z. H. Herrn Peter, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die südliche Abstandsfläche zugelassen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT

FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.** ■

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Vergrößerung der Wohnfläche durch das Versetzen der Fenster

**Grundstück:** Südweg 60, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 1666/8

**Antragsteller:** Karabulut Aydin  
**Baugenehmigung nach Art. 68**

### BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.** ■

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung von Druckerei in Frühstücksraum für benachbartes Hotel Prima Vera; Änderung des Eingangsbereichs

**Grundstück:** Mathildenstraße 24, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 688/2

**Antragsteller:** Klaus Peter Höchel, Waldstraße 44, 90763 Fürth

### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich

ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.** ■

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Erweiterung der Kiderlin Hauptschule in Fürth durch Errichtung eines Anbaus (6 Schulräume) in der Kiderlinstraße; hier: Änderung des Brandschutzkonzeptes;

**Grundstück:** Kiderlinstraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1072

**Antragsteller:** STADT FÜRTH, Gebäudewirtschaft, 90744 Fürth

### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

**Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von den Vorschriften der BayBO Art. 28, Art. 31, Art. 34 wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung entsprechend des Brandschutzkonzeptes zugelassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.** ■

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbau und Nutzungsänderung des Omnibusbetriebshofes

**Grundstück:** Humblerstraße 21, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 2015/2

**Antragsteller:** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT

FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.** ■

### **Baupreientwicklung in der Stadt Fürth**

Aufgrund der Auswertung von 644 Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2011 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2010):

**1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:** Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 2,4 Prozent auf durchschnittlich 266 Euro

>> Fortsetzung auf Seite 33 >>

<< Fortsetzung von Seite 32 <<  
Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

pro Quadratmeter errechnet.

**2. Grundgesamtheit 2 - Eigentumswohnungen:**

**G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:** Die Werte zeigen leicht steigende Tendenz. Die Auswertung ergab 1133 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus 0,9 Prozent).

**G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf):** Die Werte sind um 3,2 Prozent auf 2476 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

**G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand):** Ein geringer Anstieg der Werte um 1,9 Prozent auf 1268 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wurde festgestellt.

**3. Grundgesamtheit 3 - Ein- und Zweifamilienhäuser:**

**G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):** Die Werte stiegen auf 2223 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus 11,4 Prozent).

**G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):** Die Werte sind um 4,1 Prozent auf 1770 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gesunken.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können.

**Auskünfte** über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden. ■

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Teileinzugsgebiet Dambach in den Main-Donau-Kanal, die Rednitz und den Dambach

Die Stadtentwässerung Fürth beabsichtigt, Niederschlagswasser aus dem Teileinzugsgebiet Dambach in den Main-Donau-Kanal, die Rednitz und den Dambach einzuleiten. Das RKB Fuchsstraße ist umzubauen. Die geänderte Betriebsweise soll berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 3. März 2011 hat die Stadtentwässerung Fürth die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 8, § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG beantragt.

Beantragt werden folgende Einleitungen:

- RRB Händelstraße  $Q_{ab} = 529$  l/s (Main-Donau-Kanal)
- KSR Eschenau Nord  $Q_{ab} = 1120$  l/s (Main-Donau-Kanal)
- KSR Eschenau Süd  $Q_{ab} = 767$  l/s (Main-Donau-Kanal)
- RKB Fuchsstraße  $Q_{ab} = 576$  l/s (Dambach)
- RKB Fuchsstraße  $Q_{ab} = 2714$  l/s (Rednitz)

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 8 WHG) und wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **14. September bis 13. Oktober 2011 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 27. Oktober 2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigung oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 8. August 2011, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

**Gebührensatzung für Stadtarchiv und Stadtbibliothek Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I.), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), sowie des Art. 20 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek und der Städtischen Sammlungen Gebühren und Auslagen.
- (2) Nutzung im Sinne dieser Satzung ist auch die Anfertigung von Kopien und die Wiedergabe im Sinne von § 4 und § 5.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Fürth neben der Benutzungsgebühr und die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs, der Bibliothek oder der Sammlungen bei kommerziellen Projekten bleiben unberührt.
- (4) Entstehen dem Stadtarchiv, der Stadtbibliothek oder den Städtischen Sammlungen durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek oder der Städtischen Sammlungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Benutzung**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich, für die Stadtbibliothek ein Benutzungsausweis.
- (2) Für das Ausstellen bzw. Verlängern einer Benutzungsgenehmigung bzw. eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene	
pro Jahr	20,00 Euro
pro Monat	5,00 Euro
Jugendliche	
pro Jahr	10,00 Euro
pro Monat	2,50 Euro

- (3) Bei einer Benutzung fällt mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an.
- (4) Die Benutzung der Bestände im Lesesaal ist ohne Benutzungsausweis möglich.

**§ 4 Allgemeine Gebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, je angefangener Halbstunde Zeitaufwand
  - durch einen Beamten des höheren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten 36,00 Euro
  - durch einen Beamten des gehobenen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten 32,00 Euro
  - durch einen Beamten des mittleren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten 22,50 Euro

>> Fortsetzung auf Seite 34 >>

<< Fortsetzung von Seite 33 << **Gebührensatzung für Stadtarchiv und Stadtbibliothek Fürth**

- durch einen Beamten des einfachen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten 20,00 Euro

(2) Die Gebühren für die Benutzung eines Lese-, Video-, Tonbandwiedergabegeräts, Reader-Printers o.ä. (einmalig/Jahr) betragen: 10,00Euro

(3) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reproduktionen auf Normalpapier von Archivalien, Zeitungen und Büchern vor 1900	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	0,40 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	0,80 Euro
2. Reproduktionen auf Normalpapier aus Büchern und Zeitschriften	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	0,25 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	0,30 Euro
3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches	
a) Endformat DIN A4 oder kleiner	0,40 Euro
b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3	0,80 Euro
4. digitale Verfahren	
a) Erstellen einer CD/DVD mit digitalen Reproduktionen (einmalig)	10,00 Euro
b) Scan oder digitales Foto einer Archivalie (bis DIN A4/Folio) mit 300dpi	2,50 Euro
c) Scan oder digitales Foto einer Archivalie (größer als DIN A4/Folio)	auf Anfrage und nach technischem Möglichkeiten
d) Ausdruck einer gescannten oder digitalisierten Reproduktion auf Normalpapier	2,50 Euro
e) Ausdruck einer gescannten oder digitalisierten Reproduktion auf Fotopapier	4,00 Euro
5. Andere Verfahren, beispielsweise zur Reproduktion von Fotos, können an externe Dienstleister vergeben werden.	
Für die Abwicklung wird – zuzüglich zu den Herstellungskosten des Dienstleisters – eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von	20,00 bis 100,00 Euro erhoben.

(4) Entgelte für Nutzungsrechte sind in den allgemeinen Gebühren und den Wiedergabegebühren nicht enthalten.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen, insbesondere wenn der Erhaltungszustand von Archivalien dem entgegensteht.

**§ 5 Wiedergabegebühren**

(1) Herstellungsgebühren für die Vorlagen sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.

(2) Für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten sind zu entrichten:

1. bei Publikationen in Büchern und Broschüren für einmalige Veröffentlichung bei		
Auflagenhöhe	schwarz-weiß	farbig
bis 1000 Exemplare	10,00 Euro	25,00 Euro
bis 5000 Exemplare	25,00 Euro	50,00 Euro
bis 10 000 Exemplare	50,00 Euro	75,00 Euro
bis 50 000 Exemplare	75,00 Euro	100,00 Euro
ab 500 000 Exemplare	100,00 Euro	150,00 Euro

2. bei Zeitungs-/Zeitschriftenpublikationen für einmalige Veröffentlichung bei		
Auflagenhöhe	schwarz-weiß	farbig
bis 5000 Exemplare	25,00 Euro	50,00 Euro
bis 50 000 Exemplare	50,00 Euro	75,00 Euro
bis 100 000 Exemplare	75,00 Euro	100,00 Euro
bis 250 000 Exemplare	100,00 Euro	150,00 Euro
ab 500 000 Exemplare	150,00 Euro	200,00 Euro
3. bei VHS und elektronischen Medien (max. Auflösung von 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel) für einmalige Veröffentlichung bei		
Auflagenhöhe	schwarz-weiß	farbig
bis 1000 Exemplare	25,00 Euro	50,00 Euro
bis 5000 Exemplare	50,00 Euro	75,00 Euro
ab 50 000 Exemplare	75,00 Euro	100,00 Euro
4. für Ausstellungen		
	schwarz-weiß	farbig
lokalhistorisch	10,00 Euro	20,00 Euro
andere	50,00 Euro	100,00 Euro
5. für die Herstellung von Werbebroschüren, Werbeprospekten und sonstigen Werbemitteln (bis DIN A3 und je angefangene 10 000 Exemplare)		
	schwarz-weiß	farbig
	75,00 Euro	150,00 Euro
6. für die Herstellung von Plakaten, Postern und großformatigen Werbeanzeigen (ab DIN A3 und je angefangene 10 000 Exemplare)		
	schwarz-weiß	farbig
	150,00 Euro	250,00 Euro
7. für Postkarten (pro Aufnahme und je angefangene 5000 Exemplare)		
	schwarz-weiß	farbig
	150,00 Euro	250,00 Euro
8. für Fernsehproduktionen		
- bei einmaliger Ausstrahlung		
	im regionalen Bereich	50,00 Euro
	im deutschsprachigen Sendegebiet	100,00 Euro
	in einem anderen europäischen Land	150,00 Euro
- bei beliebiger Häufigkeit der Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren		
	im deutschsprachigen Sendegebiet	150,00 Euro
	europaweit	200,00 Euro
	weltweit	400,00 Euro
9. für Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)		
Dauer	schwarz-weiß	farbig
bis ein Jahr	100,00 Euro	150,00 Euro
jedes weitere Jahr	50,00 Euro	75,00 Euro

(3) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:

- 1. Dokumentarfilmproduktionen
  - 1.1 Nutzung für Fernsehproduktionen
    - 1.1.1 Einmalige Ausstrahlung

<< Fortsetzung von Seite 34 << **Gebührensatzung für Stadtarchiv und Stadtbibliothek Fürth**

im regionalen Bereich (z.B. Dritte Programme)	150,00 Euro
im deutschsprachigen Sendegebiet	300,00 Euro
in einem anderen europäischen Land über ein Jahr	300,00 Euro

1.1.2 Beliebig häufige Ausstrahlung bei einer Lizenzdauer von fünf Jahren

im regionalen Bereich (z. B. Dritte Programme)	300,00 Euro
im deutschsprachigen Sendegebiet	450,00 Euro
in einem anderen europäischen Land über ein Jahr	450,00 Euro

1.2 Nutzung in einer Dauerausstellung, einem Museum o.ä.

lokalhistorisch	10,00 Euro
andere	25,00 Euro

1.3 Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz

deutschsprachiges Sendegebiet	25,00 Euro
europaweit	50,00 Euro
weltweit	100,00 Euro

1.4 Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)

Dauer	schwarz-weiß	farbig
bis ein Jahr	75,00 Euro	150,00 Euro
jedes weitere Jahr	25,00 Euro	50,00 Euro

2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen, Videoclips u.ä.

2.1 Nutzung bei Fernsehproduktionen

Verdoppelung der Gebühren nach Ziffer 1.1 mit 1.4

2.2 Nutzung für Kinoproduktionen

deutschsprachiges Sendegebiet	1000,00 Euro
europaweit	1500,00 Euro
weltweit	3000,00 Euro

**§ 6 Gebührenfreiheit**

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren nach § 4 und § 5 kann verzichtet werden
  1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
  2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
  3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
  4. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivguts im Interesse der Stadt Fürth oder des Stadtarchivs liegt.
- (3) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

**§ 7 Fernleihe**

Bei Fernleihbestellungen wird ein Portokostenanteil in Höhe von 1,50 Euro pro Bestellung fällig. Er ist beim Erwerb des Fernleihscheins zu entrichten.

**§ 8 Mahnung**

Bei Überschreiten der gesetzlichen Ausleihfrist in Orts- und Fernleihe erfolgt eine Mahnung. Die Gebühr hierfür beläuft sich, wenn keine Verlängerung beantragt wurde, für die erste Mahnung auf 5,00 Euro, für die zweite Mahnung auf 10,00 Euro.

**§ 9 Auslagen**

Neben den Gebühren nach § 3 werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherung).
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
3. die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

**§ 10 Entgelte**

Von den Gebühren und Auslagen im Sinne dieser Satzung bleiben die Entgelte für privatrechtliche Nutzungen des Stadtarchivs und der Schlossanlage unberührt.

**§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebährensschuld**

- (1) Die Gebährensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit Auftragsvergabe.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.
- (3) Das Archiv, die Bibliothek und die Sammlungen können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebährensatzung für das Stadtarchiv Fürth vom 5. April 2006 außer Kraft.

**Fürth, 1. September 2011, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

**Satzung für die Stadtbibliothek Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. <sup>2</sup>Sie ist dem Stadtarchiv angegliedert.

**§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die Stadtbibliothek Fürth dient den Zwecken der städtischen Verwaltung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürger sowie

der Förderung der örtlichen Kulturpflege. <sup>2</sup>Darüber hinaus steht die Stadtbibliothek Fürth der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

(2) Sie ist zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse, Handschriften, Tonträger und andere Medien aus und über Fürth soweit nicht das Stadtarchiv zuständig ist.

**§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Stadtbibliothek Fürth obliegt es,
1. Werke aus ihrem Bestand zur Benutzung in ihren Räumen bereitzustellen und zur Benutzung außerhalb auszuleihen
  2. nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln

<< Fortsetzung von Seite 35 <<  
Satzung für die Stadtbibliothek Fürth

3. Auskünfte aus Katalogen, Bibliographien und dem Bestand zu erteilen
4. Vervielfältigungen herzustellen
5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(2) Der Bestand besteht aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften und Sondersammlungen, soweit diese nicht dem Stadtarchiv zugeordnet sind.

#### § 4 Benutzung

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth ist jeder Person möglich, die in § 2 Abs. 1 genannte Zwecke verfolgt.

(2) Die Stadtbibliothek erhebt Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Fürth.

(3) Die Leitung der Stadtbibliothek Fürth kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

(4) <sup>1</sup>Die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. <sup>2</sup>Jeder neue Benutzer hat persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Benutzerausweis zu beantragen. <sup>3</sup>Die Stadtbibliothek ist zur Sicherung der Bestände befugt, den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen und dergleichen vorzeigen zu lassen, soweit deren Mitnahme nicht untersagt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen gebührenpflichtigen und nicht übertragbaren Benutzerausweis mit einer Geltungsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem Tage der Ausstellung und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. <sup>2</sup>Er ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert, bei Rückgabe der Medien nach Aufforderung, vorzuzeigen. <sup>3</sup>Die Stadtbibliothek ist berechtigt zu Kontrollzwecken die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. <sup>4</sup>Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Geht der Benutzerausweis verloren, so ist das der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kann von einer Sicherheitsleistung abhängig sein, wenn eine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung nicht gegeben scheint. <sup>7</sup>Die Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden bei Personen ohne erkennbaren festen Wohnsitz in Fürth und Umgebung oder bei vorübergehendem Aufenthalt in Fürth

und Umgebung. <sup>8</sup>An die Stelle einer Sicherheitsleistung kann auch eine Bürgschaft treten.

(6) <sup>1</sup>Familiename, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Angaben des gesetzlichen Vertreters werden zu Zwecken der Rückgabe, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. <sup>2</sup>Die Datenerhebung ist zur Aufgabenerfüllung erforderlich und erfolgt nur zu diesem Zweck. <sup>3</sup>Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek Fürth die elektronische Datenverarbeitung ein.

(7) Auf Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes eine gebührenpflichtige, einmalige Ausleihe möglich.

(8) <sup>1</sup>Der Ausweis berechtigt auch zur Benutzung des Stadtarchivs. <sup>2</sup>Die Bestände des Lesesaals können ohne Benutzungsausweis eingesehen werden.

(9) <sup>1</sup>Die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. <sup>2</sup>Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 5 Verhalten bei Benutzung

<sup>1</sup>Die Benutzenden sind angewiesen, sich bei Benutzung in den Räumen so zu verhalten, dass niemand anderes behindert oder belästigt wird. <sup>2</sup>Das gilt auch beim Einsatz technischer Geräte. <sup>3</sup>Die Benutzung technischer Geräte muss vorab genehmigt werden. <sup>4</sup>Zum Schutz des Bibliotheksgutes ist es untersagt, im Lesesaal zu essen und zu trinken. <sup>5</sup>Taschen, Mappen, Mäntel, Jacken, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Benutzungsräume mitgenommen werden. <sup>6</sup>Das Benutzen von Mobiltelefonen und Kameras im Lesesaal ist verboten. <sup>7</sup>Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. <sup>8</sup>Desweiteren gilt § 11 der Archivsatzung des Stadtarchivs Fürth auch für die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Bestände.

#### § 6 Ausleihe

(1) Bücher und Zeitschriften und andere Medien können gegen Ausstellung eines Leih Scheines ausgeliehen werden, soweit konservatorische oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Verleiene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihe oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.

(3) Nicht ausgeliehen werden

1. Bestände, die im Lesesaal dauerhaft verwahrt sind (Präsenzbestände)
2. Bücher, die vor 1900 erschienen

sind

3. gefährdete oder besonders zu schonende Bestandteile

4. wertvolle oder schwer zu ersetzende Bestandteile

5. Handschriften und Teile der Sondersammlungen.

(4) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können von anderen einschlägigen Bibliotheken per Fernleihe entliehen und nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

#### § 7 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und andere Medien zwei Wochen.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbibliothek abweichende Regelungen treffen. <sup>2</sup>Ein Werk kann mit Begründung auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden. <sup>3</sup>Nicht mehr benötigte Werke sollten bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Werden die Leihgaben innerhalb der vereinbarten Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung innerhalb einer Woche nach dem Rückgabetermin.

(3) <sup>1</sup>Die Leihfrist kann auf Antrag und vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist dabei der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Ausgeliehene Gegenstände können vorbestellt werden. <sup>2</sup>Der Besteller wird benachrichtigt, sobald der Gegenstand vorliegt. <sup>3</sup>Dieser wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

(5) Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden, falls der Umfang der verliehenen Bestände dies erforderlich macht.

(6) <sup>1</sup>Für die auswärtige Benutzung werden Bestandteile nach den Bestimmungen des bayerischen, deutschen und internationalen Leihverkehrs versandt. <sup>2</sup>Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Benutzungsaufgaben und -einschränkungen zu erlassen.

#### § 8 Sorgfaltspflicht und Haftung

(1) <sup>1</sup>Die benutzenden Personen haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. <sup>2</sup>Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Unterstreichungen, Berichtigen von Fehlern sowie Knicken von Blättern,

Tafeln und Karten.

(2) <sup>1</sup>Die benutzenden Personen haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Wird dies unterlassen, so wird vermutet, dass diese das Werk in unbeschadetem Zustand erhalten haben.

(3) <sup>1</sup>Der Verlust ausgeliehener Werke ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. <sup>2</sup>Leihgaben, die nach einer zweiten schriftlichen Erinnerung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgegeben werden, gelten als verloren.

(4) Entlehene Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzerinnen/die Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. <sup>2</sup>Die Höhe des Schadenersatzes und die Art des Ersatzes bestimmt die Stadtbibliothek. <sup>3</sup>Die Höhe des Schadenersatzes wird im Hinblick auf das Ausmaß des entstandenen Schadens festgelegt. <sup>4</sup>Pauschal zu ersetzen sind die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung von Ersatzmedien notwendig sind.

(6) <sup>1</sup>Die Haftung der Stadt Fürth wird – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Bestandteilen ergeben. <sup>3</sup>Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen eingetragenen Benutzinnen/Benutzer.

#### § 9 Vervielfältigung

(1) <sup>1</sup>Die Stadtbibliothek fertigt auf Antrag fotografische Reproduktionen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. <sup>2</sup>Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzenden allein verantwortlich.

(2) Die Stadtbibliothek kann Vervielfältigungen aus konservatorischen und organisatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

#### § 10 Handschriften, Sondersammlungen

Über die Benutzung von Handschriften und Exemplaren der Sondersammlung wird im Einzelfall entschieden.

#### § 11 Benutzungsordnung

(1) Die Dienststellenleitung kann weitergehende Anordnungen für die

<< Fortsetzung von Seite 36 <<  
Satzung für die Stadtbibliothek Fürth

Benutzung erteilen.

(2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Dienststellenleitung verstößt, kann befristet oder unbefristet von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(3) Die Stadtbibliothek kann den Ausschluss von Benutzung anderen Bibliotheken mitteilen.

(4) Soweit diese Satzung nichts Näheres regelt, gelten die Bestimmungen der Satzung des Stadtarchivs Fürth.

### § 12 Gebühren

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek und darin in Anspruch genommene Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Fürth vom 14. Mai 1997 außer Kraft.

**Fürth, 1. September 2011, Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

### Satzung für das Stadtarchiv Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), folgende Satzung:

#### Abschnitt I – Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Fürth.

##### § 2 Begriffsbestimmung

(1) <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Fürth und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne,

Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. <sup>2</sup>Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener, Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

#### Abschnitt II – Aufgaben

##### § 3 Aufgaben des Stadtarchivs

(1) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv Fürth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. <sup>2</sup>Es ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des Archivwesens und der Stadtgeschichte. <sup>3</sup>Das Archiv der Grafen von Pückler-Limpurg bildet eine dem Stadtarchiv angeschlossene Abteilung mit eigenem Archivgut, das besonderen Bestimmungen über die Verfügbarkeit und die Benutzung unterliegt. <sup>4</sup>Die Städtischen Sammlungen, die Stadtbibliothek, die Registratur und das Stadtmuseum sind dem Stadtarchiv angegliedert und bilden zusammen die Dienststelle StAM.

(2) Das Stadtarchiv unterhält die wissenschaftliche Stadtbibliothek, für die eine eigene Benutzungssatzung gilt.

(3) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter und Dienststellen sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. <sup>2</sup>Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Fürth und der eingemeindeten Orte sowie der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen. <sup>3</sup>Unterlagen der Stadt Fürth dürfen nicht eigenmächtig von den Dienststellen vernichtet werden, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung mit dem Archiv getroffen.

(4) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren. <sup>2</sup>Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(5) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv Fürth ist dazu angehalten, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut zu archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. <sup>2</sup>Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <sup>3</sup>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

(6) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. <sup>2</sup>Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

(7) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte. <sup>2</sup>Es führt selbst Forschung zur Stadtgeschichte durch und stellt diese in Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen dar. <sup>3</sup>Die historische Bildungsarbeit wird durch kulturelle Angebote gefördert.

##### § 4 Auftragsarchivierung

<sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). <sup>2</sup>Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften fort. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

##### § 5 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. <sup>3</sup>Eine Veräußerung von kommu-

nalem Archivgut ist unzulässig.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

#### Abschnitt III – Benutzung

##### § 6 Benutzungsberechtigung

<sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung des Stadtarchivs Fürth Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

##### § 7 Benutzungszweck

<sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

##### § 8 Benutzungsantrag

(1) <sup>1</sup>Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Die Benutzerin/der Benutzer hat sich auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin/des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. <sup>2</sup>Ist die Benutzerin/der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das Benutzungsvorhaben, für das sie erteilt worden ist. <sup>4</sup>Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Antrag zu stellen. <sup>5</sup>Auf Verlangen haben sich Benutzer über ihre Person auszuweisen.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich zur Beachtung der Archivsatzung.

<< Fortsetzung von Seite 37 <<  
Satzung für das Stadtarchiv Fürth

(4) <sup>1</sup>Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden. <sup>2</sup>Hierfür anfallende Gebühren werden entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

### § 9 Schutzfristen

(1) <sup>1</sup>Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme von Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. <sup>3</sup>Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. <sup>4</sup>Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. <sup>5</sup>Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen von § 5 des Bundesarchivgesetzes. <sup>6</sup>Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert

werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es übergeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat die Benutzerin/der Benutzer die Einwilligung der/des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines bei Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

### § 10 Benutzungsgenehmigung

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. <sup>2</sup>Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. <sup>3</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen einge-

schränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- die Interessen der Stadt Fürth verletzt werden könnten,
  - die Antragsstellerin/der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- <sup>2</sup>Die Einschränkungen von § 10 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Erteilung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- die Benutzerin/der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- die Benutzerin/der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet oder nicht beachtet hat.

(5) <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. <sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund § 10 Abs. 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.

(7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen,

dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

### § 11 Benutzung im Stadtarchiv

(1) <sup>1</sup>Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut gemäß § 10 ermöglichen. <sup>3</sup>In diesem Fall kann das Stadtarchiv auf das Ausfüllen eines Benutzungsantrags verzichten. (2) <sup>1</sup>Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken. <sup>2</sup>Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzerinnen/ Benutzer kann die Bestellung und Vorlage von Archivstücken je Benutzerin/ Benutzer und je Benutzungstag beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. <sup>2</sup>Insbesondere ist es nicht erlaubt, verblasste Stellen nachzuziehen, auf Archivalien zu radieren oder sie als Unterlage zu verwenden. <sup>3</sup>Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig. <sup>4</sup>Es ist untersagt, Archivgut in irgendeiner Art zu beschädigen oder zu verändern. <sup>5</sup>Im Lesesaal des Stadtarchivs dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden. <sup>6</sup>Bei der Vorlage von Archivalien kann der Benutzerin/ dem Benutzer die Verwendung von Handschuhen vorgeschrieben werden. <sup>7</sup>Werden Schäden am Archivgut bemerkt, sind diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. <sup>8</sup>Zu widerhandlung können mit dem Ausschluss von der Benutzung des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek gehandelt werden. <sup>9</sup>Das Betreten der Magazine ist untersagt.

(4) <sup>1</sup>Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken nach Entscheidung der Archivleitung ausgeliehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Verwendung technischer

>> Fortsetzung auf Seite 39 >>

<< Fortsetzung von Seite 38 <<  
Satzung für das Stadtarchiv Fürth

Geräte bei der Benutzung, wie Kameras – auch in Mobiltelefonen –, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Computer oder beleuchtete Leselupen, bedarf besonderer Genehmigung. <sup>2</sup>Diese kann nach Maßgabe des Amtsleiters nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet, noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. <sup>3</sup>Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Lesesaal zu essen und zu trinken. <sup>4</sup>Taschen, Mappen, Mäntel, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Benutzungsräume mitgenommen werden. <sup>5</sup>Das Benutzen von Mobiltelefonen im Lesesaal ist verboten.

(6) Den Anweisungen des Personals ist Folge zuleisten.

(7) Forschungen sind selbstständig zu betreiben.

(8) <sup>1</sup>Bei der Auswertung des Archivguts sind die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Fürth, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. <sup>2</sup>Belegstellen sind stets anzugeben.

**§ 12 Haftung**

(1) Jede nutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste und Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden und stellt die Stadt Fürth im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Stadt Fürth haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Haftung der Stadt Fürth wird im Übrigen – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

(4) <sup>1</sup>Eine Haftung der Stadt Fürth für Beeinträchtigungen der nutzenden Person oder Dritten durch vorhandene Schadensbilder an vorgelegtem Archivgut ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Archiv stellt entsprechende Schutzkleidung auf Wunsch zur Verfügung.

**§ 13 Belegexemplare**

<sup>1</sup>Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs erfasst, ist die nutzende Person verpflichtet, dem Archiv kostenlos

und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Manuskripte. <sup>3</sup>Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

**§ 14 Reproduktionen und Editionen**

(1) <sup>1</sup>Die Anfertigung von Reproduktionen auch digitaler Art kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 durch das Stadtarchiv oder einer von diesem beauftragten Stelle erfolgen. <sup>2</sup>Die Anfertigung von Reproduktionen erfolgt durch das Archivpersonal. <sup>3</sup>Ihre Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung sowie die Edition von Archivgut ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. <sup>4</sup>Die Genehmigung ist durch die Benutzerin/den Benutzer einzuholen.

(2) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen, Quellzitatzen oder wesentlichen Informationen aus dem Stadtarchiv sind die dort verwendeten Archivsignaturen anzugeben.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer.

**§ 15 Benutzung fremder Archivalien**

<sup>1</sup>Für die Benutzung fremder Archivalien, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung, soweit der Dritte nicht weitergehende Auflagen macht. <sup>2</sup>Anfallende Kosten trägt die nutzende Person.

**§ 16 Versendung von Archivgut**

(1) <sup>1</sup>Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. <sup>3</sup>Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktion anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Ar-

chivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

**§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtarchiv Fürth vom 14. Mai 1997 außer Kraft.

**Fürth, 1. September 2011, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-0.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.klinikum-fuerth.de](http://www.klinikum-fuerth.de) unter Aktuelles und Hintergrund – „Ausschreibungen/ VOB“.

**Anforderung Verdingungsunterlagen:** Stadt Fürth, Submissionsstelle – sonstiges siehe Bekanntmachung.

**Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.

**Maßnahme:** Umbau ZNA, Interims-ZNA und Physik. Therapie.

**Art der Leistungen:**

**LV 104 Baumeisterarbeiten, Ausführung 21. November 2011 bis 29. Februar 2012.**

**LV 105 Metallbau, Ausführung 1. Dezember 2011 bis 29. Februar 2012.**

**LV 109 Malerarbeiten, Ausführung 2. Februar bis 18. April 2012.**

**Angebotseröffnung LV 104, 105 und 109:** 6. Oktober 2011, Uhrzeiten siehe Text.

**LV 106 Trockenbau, Ausführung 9. Januar bis 23. März 2012.**

**LV 107 Bodenbelagsarbeiten, Ausführung 13. Februar bis 31. März 2012.**

**LV 108 Innentüren, Ausführung 1. Dezember 2011 bis 29. Februar 2012.**

**Angebotseröffnung LV 106, 107 und 108:** 12. Oktober 2011, Uhrzeiten siehe Text.

**Ort der Ausführung:** Klinikum Fürth.



**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

**Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**Maßnahme:** BW107: Brücke Theodor-Heuss-Straße, Notsicherung.

**Art der Leistung:** Herstellung einer Notunterstützung.

**Ort der Ausführung:** Straßenbrücke im Zuge der Theodor-Heuss-Straße, Fürth/Stadeln.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 10. Oktober bis 10. Dezember 2011.

**Angebotseröffnung:** 29. September 2011, 11.15 Uhr.



Die Stadt Fürth sucht für die Volksbücherei eine/n

**Dipl.-Bibliothekarin**

mit 19,5 Wochenstunden -EGr 9 TVöD-

Bewerbungen werden bis **5. Oktober 2011** an die Stadt Fürth, **Personalamt/Arbn/S**, 90744 Fürth, erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht Herbert Neef, Leiter der Volksbücherei, unter Tel. (0911) 974-1730 zur Verfügung.

**Bewerbungsvoraussetzungen:**

- Abgeschlossenes Studium als Dipl.-Bibliothekarin/in oder vergleichbarer Abschluss B.A. für Bibliotheks- und Informationsmanagement
- Medienkompetenz sowie sichere EDV-Kenntnisse
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Freude am Umgang mit Menschen

**Genaue Angaben zu Inhalten und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter [www.fuerth.de/stellenausschreibungen](http://www.fuerth.de/stellenausschreibungen) oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1342 anfordern.**

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 114000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur **DENKMALSTADT**. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur **SOLARSTADT** gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel **WISSENSCHAFTSSTADT** verliehen.

Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.